

Bern, den 19. November 1943. 2

- 5 -  
An das Direktorium der  
Schweizerischen Nationalbank,  
Zürich.

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 9. Oktober machen Sie darauf aufmerksam, dass seit Jahren die Deutsche Reichsbank Ihrer Bank von Zeit zu Zeit Gold in Barren und Münzen zediere, um sich auf diese Weise Frankenguthaben zu beschaffen, die zu Zahlungen, insbesondere nach Portugal, Spanien, Rumänien usw., verwendet werden. Im Verlaufe des letzten Sommers wurden die neutralen Staaten verschiedentlich, unter andern auch durch englische Radiosendungen gewarnt, den Deutschen "widerrechtlich angeeignetes Gold" abzunehmen. Ferner ist Ihr Herr Direktor Pfenninger im amerikanischen Schatzamt darauf aufmerksam gemacht worden, die Nationalbank müsse sich bei ihren Transaktionen mit der Reichsbank bewusst sein, dass es sich bei diesem Gold um gestohlenen Eigentum handeln könne, und sie dürfe sich nicht einfach auf den guten Glauben berufen.

Angesichts dieser Sachlage haben Sie in Ihrem genannten Schreiben vom 9. Oktober die Grundsätze dargelegt, nach denen Sie Gold aufnehmen.

1. Die Schweizerische Nationalbank kauft und verkauft seit Beginn dieses Krieges Gold zu festen Preisen von und an alle ausländischen Notenbanken. Hätte sich die Nationalbank geweigert, von der Deutschen Reichsbank Gold entgegenzunehmen, so wäre ihr dieses Gold voraussichtlich durch die Notenbanken anderer Länder eingeliefert worden.
2. Die Verweigerung von Goldannahme gegenüber der Deutschen Reichsbank würde der Schweiz. Nationalbank mit den Geboten der Neutralität nicht vereinbar erscheinen. Die Nationalbank darf und muss annehmen, dass das ihr von einer ausländischen Notenbank angebotene Gold rechtmässig erworben ist, wenn auch andererseits die Vermutung bestehen mag, dass es sich teilweise um Gold handelt, das aus den besetzten Gebieten stammt. Die Requisition von Gold aber ist ein Recht, das der Besatzungsmacht nach den Bestimmungen des Völkerrechtes zusteht.
3. Die Deutsche Reichsbank tätigt auch mit andern Staaten, u.a. mit Schweden ganz ähnliche Goldoperationen.
4. Die Nationalbank hat der Deutschen Reichsbank gegenüber die Erwartung ausgesprochen, dass Goldverkäufe in Zukunft nicht weiter ausgedehnt und dass Zahlungen an das Ausland nicht über den Schweizerfranken sondern durch direkte Goldremittierung nach dem betreffenden Land getätigt würden.





Ihr Schreiben vom 9. Oktober bezweckte vor allem, dem Bundesrat Kenntnis zu geben von Ihrer bisherigen Praxis, um zu erfahren, ob der Bundesrat mit der von der Nationalbank bisher befolgten Politik einverstanden sei.

Ihr genanntes Schreiben vom 9. Oktober ist vom Finanzdepartement allen Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis gebracht worden. In einer Besprechung darüber erklärt sich der Bundesrat mit den von Ihnen aufgestellten Richtlinien einverstanden. Namentlich begrüsst er es, wenn entsprechend Ihrem eigenen Bestreben diese Goldübernahmen für die Zukunft sich in eher bescheidenerem Rahmen bewegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

sig. Wetter.

Angesichts dieser Sachlage haben Sie in Ihrem genannten Schreiben vom 9. Oktober die Grundsätze dargelegt, nach denen Sie Gold aufnehmen.

1. Die Schweizerische Nationalbank kann und verkauft seit Beginn dieses Krieges Gold zu festen Preisen von und an alle ausländischen Notenbanken. Hätte sich die Nationalbank gewandelt, von der Deutschen Reichsbank Gold entgegenzunehmen, so wäre ihr dieses Gold voraussichtlich durch die Notenbanken anderer Länder geliefert worden.
2. Die Verwahrung von Goldmengen gegenüber der Deutschen Reichsbank würde der Schweiz, Nationalbank mit den Geboten der Neutralität nicht verfahren erscheinen. Die Nationalbank darf und muss annehmen, dass sie von einer ausländischen Notenbank angebotene Gold rechtmässig erworben hat, wenn auch andersfalls die Verwahrung bestehen mag, dass es sich teilweise um Gold handelt, das aus den besetzten Gebieten stammt. Die Repatriation von Gold aber ist ein Recht, das der Besatzungsmacht nach den Bestimmungen des Völkerrechtes zusteht.
3. Die Deutsche Reichsbank tätigt auch mit andern Staaten, u. a. mit Schweden ganz ähnliche Goldoperationen.
4. Die Nationalbank hat der Deutschen Reichsbank gegenüber die Erwartung ausgesprochen, dass Goldverkäufe in Zukunft nicht weiter ausgehört und dass Zahlungen an das Ausland nicht über den Schweizerfranken sondern durch direkte Goldremittierung nach dem geltenden Land gestiftet werden.